

# Öffentliche Bekanntmachung

Gemeinde Oberderdingen  
Landkreis Karlsruhe



## Satzung

### über die 3. Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Ortskern III“ in Oberderdingen

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberderdingen hat aufgrund des § 142 Abs. 3 und 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl I S. 2414) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581), geändert durch Gesetz vom 19.12.2000 (GBl. S. 745) in der derzeit gültigen Fassung in öffentlicher Sitzung am 14.11.2016 folgende Satzung beschlossen.

#### § 1

#### Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Ortskern III“

Das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Ortskern III“ vom 26.07.2011, öffentlich bekannt gemacht am 04.08.2011, erweitert mit Beschluss vom 24.10.2012 und öffentlicher Bekanntmachung am 15.11.2012, zum weiteren Mal erweitert mit Beschluss vom 24.09.2013, öffentlich bekannt gemacht am 02.10.2013, wird nochmals erweitert.

Der räumliche Geltungsbereich des förmlich festgelegten und erweiterten Sanierungsgebietes ergibt sich aus dem beigegefügtem Lageplan. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

#### § 2

#### Verfahren und Dauer

1. Die Anwendung der §§ 144, 152 bis 156a BauGB wird für das Sanierungsgebiet nicht ausgeschlossen.
2. Die Frist, innerhalb der die Sanierungsmaßnahme „Ortskern III“ durchgeführt werden soll, endet am 31.12.2021.

#### § 3

#### Inkrafttreten

Die Satzungsänderung über die 3. Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Ortskern III“ wird mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Oberderdingen, den 08.12.2016  
gez. Thomas Nowitzki

#### Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB unbeachtlich werden:

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 3 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

